

waltungsmaßnahmen. Eine derartige Verwaltungsmaßnahme kann jedoch zur Begründung eines Zivilrechtsverhältnisses führen. Hinsichtlich der Arbeiter, welche eine Arbeit in volkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben aufnehmen, sagt die Anweisung zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“, daß die Verpflichtung, mindestens zwei Jahre die Arbeitsstelle in der Landwirtschaft zu behalten und — bei vorherigem Ausscheiden — die einmalige Entschädigung zurückzuzahlen, Bestandteil des Arbeitsvertrags ist. Für diese Fälle ist es klar, daß es sich um arbeitsrechtliche Verpflichtungen handelt, für die im Streitfall gern. § 9 GVG das Arbeitsgericht zuständig ist.

Schwieriger ist die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges hinsichtlich der Arbeiter zu beantworten, die Mitglied einer LPG geworden sind. Hier wird die einmalige Entschädigung vom Rat des Kreises gezahlt, und die Verpflichtung des Industriearbeiters ist auch dort zu hinterlegen. Wenn auch die vom Rat des Kreises bezüglich des Einsatzes von Industriearbeitern auf dem Lande getroffenen Maßnahmen verwaltungsrechtlicher Natur sind, so ist die Verpflichtung des Arbeiters, die einmalige Entschädigung im Falle eines vorherigen Ausscheidens zurückzuzahlen, doch eine zivilrechtliche Verpflichtung. Der Arbeiter hat zwar keinen Anspruch auf eine Entschädigung in einer bestimmten Höhe, da diese vom Vorsitzenden des Rates des Kreises als Verwaltungsorgan festgesetzt wird, jedoch hat der Rat des Kreises bei Nichteinhaltung der Verpflichtung einen unbedingten Anspruch auf Rückzahlung des Betrages. Rechtlich handelt es sich bei der Verpflichtungserklärung um einen Vertrag zwischen dem Rat des Kreises und dem Arbeiter zugunsten eines Dritten, nämlich der LPG (§ 328 Abs. 1 BGB).

Da der Verklagte seine Verpflichtung im vorliegenden Fall nicht erfüllte, hat der Kläger einen Anspruch auf Rückgewähr des Betrages von 800 DM.

§ 4 der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 429); §§ 2, 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 21. April 1950 (GBl. S. 355).

Der Anspruch auf Zahlung aus dem Bankguthaben ist kein Lohn- oder Gehalts- oder Rentenanspruch mehr. Auf ihn finden daher die Vorschriften der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen keine Anwendung.

BG Erfurt, Beschl. vom 1. Juli 1957 - T 27/57.

Der Gläubigerin steht auf Grund eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleichs ein Anspruch auf Zahlung rückständigen Unterhalts in Höhe von 960 DM (monatlich 40 DM) zu. Wegen und in Höhe dieser Forderung ist auf Betreiben der Gläubigerin durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß die Forderung des Schuldners gegen die Stadt- und Kreissparkasse W. aus seinem Guthaben und aus sonstigen Konten gepfändet worden.

Der Sekretär des Kreisgerichts hat auf (die Erinnerung des Schuldners durch Beschluß den Betrag der monatlichen Intelligenzrente des Schuldners in Höhe von 343 DM von der Pfändung aus dem Bankguthaben und den sonstigen Konten des Schuldners bei der Stadt- und Kreissparkasse ausgenommen. Zur Begründung wird ausgeführt, die monatliche Intelligenzrente des Schuldners sei gern. § 4 der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 9. Juni 1955 nur bedingt pfändbar. Dem stehe auch nicht entgegen, daß der Schuldner ein Gehaltskonto errichtet habe. Würde dieses Konto gepfändet, dann bedeute dies eine Umgehung der VO vom 9. Juni 1955. Es widerspräche auch dem bargeldlosen Zahlungsverkehr und würde dazu führen, daß die Werk tätigen zur Wahrung ihrer Rechte nach der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen veranlaßt werden, sich ihr Einkommen im Betrieb in bar auszahlen zu lassen. Demgegenüber handele es sich bei dem Guthaben des Schuldners, -das den Betrag der monatlichen Intelligenzrente übersteige, um ein echtes Bankguthaben, das den Bestimmungen der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen nicht unterliege und in voller Höhe pfändbar sei.

Die Gläubigerin hat gegen diesen Beschluß Erinnerung eingelegt und vorgebracht, der angefochtene Beschluß bedeute in seiner praktischen Auswirkung, daß sie leer ausgehe. Es sei gleichgültig, woraus sich das Guthaben zusammensetze. Die VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen komme daher bei der Pfändung des Guthabens nicht zur Anwendung. Es sei Sache des Schuldners, im

Wege des Vollstreckungsschutzes zu beantragen, ihm einen Teil seines jeweiligen Bankguthabens zu belassen.

Das Kreisgericht hat durch Beschluß die Erinnerung der Gläubigerin zurückgewiesen.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Sinn des seit dem Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs eingeführten bargeldlosen Zahlungsverkehrs besteht nicht darin, möglichst vielen Gehalts- oder Rentempfängern ihre Gelder über die Banken zur Auszahlung zu bringen. Zweck des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist vielmehr eine weitestgehende Anhäufung von Geld bei den Banken, um die Wirtschaft planmäßig mit Zahlungsmitteln versorgen zu können (vgl. Präambel dieses Gesetzes) bzw. um jederzeit zur Beschleunigung des Waren- und Geldverkehrs hinreichende Zahlungsmittel zur Verfügung zu haben. Damit bedeutet der bargeldlose Zahlungsverkehr für die Wirtschaft eine Aktivierung der Geldmittel, die sonst in Betriebs- oder Hauskassen ruhen. Aus diesem Grund erfaßt dieses Gesetz Institutionen, Betriebe und bestimmte Personenkreise als sog. Kontenführungspflichtige (§ 2). Das sind in der Regel Personen und Einrichtungen, die täglich mehr oder minder große Beträge einnehmen und durch tägliche Zuführung dieser Einnahmen an die Geldinstitute bzw. durch Zahlungen von Konto zu Konto (bargeldlos) dazu beitragen, daß den Geldinstituten und der Wirtschaft für die planmäßige und schnellere Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung größere Beträge an Zahlungsmitteln laufend zur Verfügung stehen.

Diese eigentlichen Aufgaben des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfüllen die Inhaber von Lohn- oder Gehaltskonten nicht, die am Fälligkeitstag die ihnen zustehenden Ansprüche im vollen Umfang abheben. Durch die Inhaber von Gehaltskonten wird der Zweck des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nur dann mit herbeigeführt, wenn die Konteninhaber zur Zeit der Fälligkeit ihrer Gehaltsansprüche diese betragsmäßig nicht im vollen Umfang vom Konto abheben, sondern nennenswerte Beträge zunächst bis zur Zeit des effektiven Bedarfes dort belassen, also bis dahin der Wirtschaft zur Verfügung stellen. Aus diesen Gründen sind die Lohn- und Gehaltsempfänger bzw. die Rentempfänger auch nicht kontenführungspflichtig i. S. des angeführten Gesetzes. § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. April 1950 sieht sogar ausdrücklich vor, daß den Kontenführungspflichtigen (z. B. Betrieben) die erforderlichen Bargeldbeträge für Lohn- und Gehaltszahlung von den Kreditinstituten zur Verfügung gestellt werden. Deshalb erfolgt die Mehrzahl von Lohn- und Gehaltszahlungen auch in bar und nicht, wie das Kreisgericht meint, bargeldlos. Aus den oben angeführten Gründen wird von den Kreditinstituten und Betrieben angestrebt, daß in erster Linie bei Empfängern größerer Gehälter, etwa mehr als 500 DM brutto pro Monat, Gehaltskonten errichtet werden, weil bei ihnen angenommen werden kann, daß sie am Fälligkeitstag nicht sofort die ganze Summe abheben, somit einen Teil zeitweilig der Wirtschaft zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist die Bank nicht nur, wie das Kreisgericht meint, eine Zahlstelle des Lohnschuldners. Wäre die Bank lediglich Zahlstelle des Lohnschuldners, dann wäre sie verpflichtet, an bestimmten Fälligkeitstagen die Lohnsumme an den Lohngläubiger auszuführen, wenn sie als Erfüllungsgehilfe des Lohnschuldners dessen Verpflichtung zur termingerechten Gehaltszahlung erfüllt. Die Bank ist aber gegenüber dem Konteninhaber nicht verpflichtet, ihm an einem bestimmten Tag einen bestimmten Betrag als Geldschuld (Bringschuld) auszuführen, sondern nur gehalten, nach Fälligkeit, also nach Gutschrift, den Betrag auf Verlangen des Kontoinhabers am Sitz der Bank auszuhändigen. Die Bank bringt dem Kontoinhaber nicht den Betrag, sondern dieser holt ihn ab. Darüber hinaus ist die Verpflichtung des Lohnschuldners nicht erst mit der vollen Auszahlung des Betrags über die Bank, sondern schon eher erfüllt, nämlich mit der Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Lohn- oder Gehaltsempfängers. Von diesem Zeitpunkt ab hat der Inhaber des Lohn- oder Gehaltskontos keinen Erfüllungs-